

Änderungsvereinbarung zu Referenzzinssätzen

vom _____

zwischen _____
(«Partei A»)

und _____
(«Partei B»)

in Bezug auf die von der Änderung *erfassten Dokumente* (siehe Definition unten), die zwischen Partei A und Partei B abgeschlossen wurden oder noch abzuschliessen sind.

Mit Unterzeichnung dieser Änderungsvereinbarung zu Referenzzinssätzen vereinbaren Partei A und Partei B Folgendes:

1. Einbeziehung des *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol*

(a) Wenn (i) ein *relevanter Rahmenvertrag*, (ii) eine *Transaktionsbestätigung* oder (iii) ein *Sicherungsdokument*:

(A) einen Verweis auf einen *relevanten IBOR* durch Einbeziehung eines *Covered ISDA Definitions Booklet* enthält;

(B) einen Verweis auf einen *relevanten IBOR* gemäss der Definition in einem *Covered ISDA Definitions Booklet* enthält oder anderweitig vorsieht, dass der *relevante IBOR* die Bedeutung erhält, die ihm in einem *Covered ISDA Definitions Booklet* zugewiesen wird (ungeachtet davon, ob dieses *Covered ISDA Definitions Booklet* vollständig in diesen *relevanten Rahmenvertrag*, diese *Transaktionsbestätigung* oder dieses *Sicherungsdokument* einbezogen wurde); oder

(C) einen Verweis auf einen *relevanten IBOR* (unabhängig von dessen Definition oder Beschreibung) enthält;

gelten die in den betreffenden Abschnitten des von der ISDA veröffentlichten Anhangs zum *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* festgelegten oder gemäss diesen Abschnitten anwendbaren Bedingungen, für all diese *relevanten Rahmenverträge*, *Transaktionen* oder *Sicherungsdokumente* und der *relevante Rahmenvertrag*, die *Transaktionsbestätigung* oder das *Sicherungsdokument* gelten als entsprechend abgeändert.

(b) Für die Zwecke dieser *Vereinbarung* (i) sind Verweise im Anhang zum *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* auf ein «Protocol Covered Document», eine «Protocol Covered Confirmation», ein «Protocol Covered Credit Support Document» oder ein «Protocol Covered

Master Agreement» als Verweise auf die hiermit geänderten *relevanten Rahmenverträge*, *Transaktionsbestätigungen* oder *Sicherungsdokumente* zu verstehen, und (ii) Verweise auf das «IBOR Fallbacks Supplement», die im Anhang zum *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* enthalten sind, erhalten die im *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* definierte Bedeutung.

2. Sonstiges *Index-Einstellungsereignis* oder *Administrator-/Referenzzinssatz-Ereignis*

- (a) Alle *relevanten Rahmenverträge*, *Transaktionsbestätigungen* oder *Sicherungsdokumente* werden hiermit dahingehend geändert, dass der *betroffene Referenzzinssatz* bei Eintritt (i) eines *Index-Einstellungstichtags* in Bezug auf einen anderen *betroffenen Referenzzinssatz* als einen *relevanten IBOR*, oder (ii) eines *Administratoren-/Referenzzinssatz-Ereignistags*, durch folgende Referenzzinssätze abgelöst wird:
- A) durch einen, von den Parteien nominierten *alternativen Referenzzinssatz*, oder
 - B) wenn keine Nominierung nach Buchstabe (A) erfolgt, durch einen von einem zuständigen Nominierungsgremium oder dem Administrator oder Sponsor des *betroffenen Referenzzinssatzes* bestimmten nominierten, oder empfohlenen Referenzzinssatz; oder
 - (C) wenn innerhalb eines vom «Calculation Agent» festgelegten und der anderen Partei mitgeteilten Zeitraums keine Nominierung nach vorgenanntem Buchstabe (A) oder (B) erfolgt, durch einen vom «Calculation Agent» bestimmten Referenzzinssatz, sofern dieser eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum *Betroffenen Referenzzinssatz* darstellt.
- (b) Die Parteien bestimmen die jeweilige Anpassungszahlung («adjustment payment») oder Anpassungs-spanne («adjustment spread»), die erforderlich ist, um eine Werteverchiebung von einer Partei auf die andere, zu dem es ansonsten durch die Ablösung des *betroffenen Referenzzinssatzes* kommen würde, soweit wie angemessen möglich zu reduzieren oder zu unterbinden. Mangels einer *Vereinbarung* zwischen den Parteien nimmt der «Calculation Agent» diese Bestimmung vor.

3. Risikofreie Zinssätze (RFRs)

- (a) Für den Fall, dass die Parteien in einem *relevanten Rahmenvertrag* oder einer *Transaktionsbestätigung* auf anderem Weg auf risikofreie Zinssätze Bezug nehmen als über den Einbezug von Rückfallklauseln nach vorstehenden Ziffern 1 und 2, so werden diese Zinssätze gemäss der Definition in Teil C der *ergänzenden Definitionen* zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA festgelegt.
- (b) Ein solcher Verweis auf *risikofreie Zinssätze* gilt nach dem *Datum des Inkrafttretens* als Verweis auf die jeweils aktuellste Fassung der *ergänzenden Definitionen* zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA, welche die Schweizerische Bankiervereinigung zum Zeitpunkt des Verweises auf die *risikofreien Zinssätze* veröffentlicht hat.

4. EONIA

- (a) Falls (i) ein *relevanter Rahmenvertrag*, (ii) eine *Transaktionsbestätigung* oder (iii) ein *Sicherungsdokument* auf den EONIA verweist, gilt dieser Verweis hiermit durch den Einbezug der in Teil D der *ergänzenden Definitionen* zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA genannten Bedingungen als geändert.
- (b) Nach dem *Datum des Inkrafttretens* gilt ein solcher Verweis auf den EONIA als Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der *ergänzenden Definitionen* zu Zinsderivaten,

Referenzzinssätzen und EONIA, welche die Schweizerische Bankiervereinigung zu dem Zeitpunkt, als in (i) einem *relevanten Rahmenvertrag*, (ii) einer *Transaktionsbestätigung* oder (iii) einem *Sicherungsdokument* auf den EONIA verwiesen wurde, veröffentlicht hat.

5. Auslegung

- (a) Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, erhalten die Bedeutung, die ihnen in dem *von der Änderung erfassten Dokument* zugewiesen wird.
- (b) Dieser Vertrag ist integraler Bestandteil des von der Änderung erfassten Dokuments und mit Ausnahme der in dieser *Vereinbarung* vorgenommenen Änderungen bleiben die übrigen Bestimmungen des *von der Änderung erfassten Dokuments* unverändert.
- (c) Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines vor dem *Datum des Inkrafttretens* abgeschlossenen, *von der Änderung erfassten Dokuments*, und Ziffern 1 und 2 dieser *Vereinbarung*, gehen die Bestimmungen dieser *Vereinbarung* vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines *von der Änderung erfassten Dokuments*, das die Parteien erst nach dem *Datum des Inkrafttretens* abschliessen, und Ziffern 1 und 2 dieser *Vereinbarung*, gehen die Bestimmungen des *von der Änderung erfassten Dokuments* vor, falls die Parteien die Absicht haben, bei dem jeweiligen, von der Änderung erfassten Dokument von den Bestimmungen dieser *Vereinbarung* abzuweichen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines *von der Änderung erfassten Dokuments* und Ziffer 3 dieser *Vereinbarung* gehen die Bestimmungen des *von der Änderung erfassten Dokuments* vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines *von der Änderung erfassten Dokuments* und Ziffer 4 dieser *Vereinbarung* gehen die Bestimmungen dieser *Vereinbarung* vor, es sei denn, die Parteien haben ein anderes als das in Ziffer 4 genannte Verfahren zur Berechnung eines *variablen Zinssatzes* auf Grundlage des EONIA, einschliesslich von Rückfallklauseln für den EONIA, einbezogen (oder werden ein solch anderes Verfahren aufnehmen).
- (d) Sofern Partei A und Partei B dem *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* beigetreten sind oder beitreten werden, gilt diese *Vereinbarung* im Verhältnis zwischen Partei A und Partei B als Bestätigung für einen solchen Beitritt in Bezug auf (i) einen *relevanten Rahmenvertrag*, (ii) eine *Transaktionsbestätigung* oder (iii) ein *Sicherungsdokument* im Sinne von Ziffer 1, soweit dieser *relevante Rahmenvertrag*, diese *Transaktionsbestätigung* oder dieses *Sicherungsdokument* auch ein vom Protokoll *erfasstes Dokument* ist. Die Bestimmungen des *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocols* gehen jedoch bei Widersprüchen zwischen dieser *Vereinbarung* und dem *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* vor. Im Übrigen hat ein solcher Beitritt zum *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol* keine Auswirkungen auf die Bestimmungen dieser *Vereinbarung*.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gemäss dem betreffenden, *von der Änderung erfassten Dokument* anzuwendende Recht gilt auch für diese *Vereinbarung* und die Gerichtsstandswahl gemäss dem betreffenden, *von der Änderung erfassten Dokument*, gilt auch für diese *Vereinbarung*.

7. Definitionen

Die folgenden in dieser *Vereinbarung* verwendeten Begriffe erhalten die nachfolgende Bedeutung:

- «**Administrator-/Referenzzinssatz-Ereignis**» bezeichnet in Bezug auf *relevante Rahmenverträge*, *Transaktionen* oder *Sicherungsdokumente*, die auf einen *relevanten*

Referenzzinssatz Bezug nehmen, die Übermittlung einer Mitteilung durch eine Partei an die andere (und den «Calculation Agent», wenn dieser nicht als Partei beteiligt ist), die öffentlich zugängliche Informationen enthält und wiedergibt, durch die in angemessener Weise bestätigt wird, dass Genehmigungen, Registrierungen, Anerkennungen, Billigungen, Gleichwertigkeitsentscheidungen, Bestätigungen oder Eintragungen in offizielle Register in Bezug auf den *relevanten Referenzzinssatz*, den Administrator oder den Sponsor des *relevanten Referenzzinssatzes* entweder (i) nicht bei der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen amtlichen Stelle eingeholt wurden bzw. in Zukunft eingeholt werden oder (ii) von dieser Behörde bzw. Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen wurden oder in Zukunft abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden, jeweils mit der Wirkung, dass es einer oder beiden Parteien oder dem «Calculation Agent» nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist bzw. sein wird, den *relevanten Referenzzinssatz* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem *relevanten Rahmenvertrag*, der *Transaktionsbestätigung* oder dem *Sicherungsdokument* zu verwenden.

- «**Administrator-/Referenzzinssatz-Ereignistag**» bezeichnet in Bezug auf ein *Administrator-/Referenzzinssatz-Ereignis* das Datum, an dem die Genehmigung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Bestätigung oder Eintragung in ein offizielles Register (a) nach anwendbarem Recht erforderlich ist oder (b) abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen wird, wenn nach anwendbarem Recht vorgesehen ist, dass der *relevante Referenzzinssatz* nach der Ablehnung, Verweigerung, Aussetzung oder der Rücknahme nicht für den *relevanten Rahmenvertrag*, die *Transaktionsbestätigung* oder das *Sicherungsdokument* verwendet werden darf.
- «**Besicherungsanhang**» bezeichnet einen *Besicherungsanhang* zu einem *Schweizer Rahmenvertrag* für OTC-Derivate, in der von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten Form.
- «**Betroffener Referenzzinssatz**» bezeichnet einen Referenzzinssatz, der von einem *Administrator-/Referenzzinssatz-Ereignis* oder einem *Index-Einstellungsereignis* betroffen ist.
- «**Covered ISDA Definitions Booklet**» bezeichnet die 2006 ISDA Definitions, die 2000 ISDA Definitions, die 1998 ISDA Euro Definitions, das 1998 Supplement zu den 1991 ISDA Definitions und die 1991 ISDA Definitions, die jeweils von der ISDA veröffentlicht wurden.
- «**Datum des Inkrafttretens**» ist das Datum, an dem diese *Vereinbarung* zwischen den Parteien geschlossen wird.
- «**EONIA**» bezeichnet den von der Europäischen Zentralbank berechneten Euro Overnight Index Average (Durchschnittssatz für Tagesgeld im Euro-Interbankengeschäft).
- «**Ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, zu Referenzzinssätzen und EONIA** » bezeichnen die von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA, zu einem *Schweizer Rahmenvertrag* für OTC-Derivate (2003 und 2013).
- «**Index-Einstellungsereignis**» bedeutet in Bezug auf *relevante Rahmenverträge*, *Transaktionen* oder *Sicherungsdokumente* die auf einen *relevanten Referenzzinssatz* Bezug

nehmen, den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen im Namen des Administrators des *relevanten Referenzzinssatzes*, in der bekannt gegeben wird, dass die Bereitstellung des *relevanten Referenzzinssatzes* dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder werden wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den *relevanten Referenzzinssatz* weiterhin bereitstellt; oder (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch eine Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des *relevanten Referenzzinssatzes*, die Zentralbank für die Währung des *relevanten Referenzzinssatzes*, einen Insolvenzbeauftragten mit Zuständigkeit für den Administrator des *relevanten Referenzzinssatzes*, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des *relevanten Referenzzinssatzes* oder ein Gericht oder eine Stelle mit vergleichbarer insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des *relevanten Referenzzinssatzes*, in der bekannt gegeben wird, dass der Administrator des *relevanten Referenzzinssatzes* die Bereitstellung des *relevanten Referenzzinssatzes* dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt dieser Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der den *relevanten Referenzzinssatz* weiterhin bereitstellt.

- «**Index-Einstellungstichtag** bzw. «**Stichtag für Indexeinstellung**» bezeichnet in Bezug auf einen *relevanten Referenzzinssatz* und ein *Index-Einstellungsereignis* das erste Datum, an dem der Referenzzinssatz nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- «**ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol**» bezeichnet das von der ISDA am 23. Oktober 2020 veröffentlichte *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol*.
- «**Sicherungsdokumente**» bezeichnet alle Dokumente, die gemäss ihren Bedingungen die Verpflichtungen der jeweiligen Partei aus einem *relevanten Rahmenvertrag* oder einer *Transaktionsbestätigung* sicherstellen, garantieren oder anderweitig unterstützen, einschliesslich insbesondere eines zwischen den Parteien in Bezug auf den *relevanten Rahmenvertrag* geschlossenen *Besicherungsanhangs*.
- «**Öffentlich zugängliche Informationen**» bezeichnet eine oder beide Arten der folgenden Informationen: (a) Informationen, die (i) vom Administrator oder Sponsor des *relevanten Referenzzinssatzes* oder (ii) einer nationalen, regionalen oder anderen Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator oder Sponsor des *relevanten Referenzzinssatzes* oder die Regulierung des *relevanten Referenzzinssatzes* zuständig ist, übermittelt oder veröffentlicht werden. Sind jedoch Informationen der in den Unterabsätzen (i) oder (ii) oben beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich, stellen sie nur dann *öffentlich zugängliche Informationen* dar, wenn sie ohne Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Vereinbarung, einer Absprache oder einer anderen Beschränkung in Bezug auf die Vertraulichkeit dieser Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden können; oder (b) Informationen, die in einer Quelle, die in dem *von der Änderung erfassten Dokument* als solche bezeichnet wird, veröffentlicht werden, oder, wenn keine solche Quelle angegeben wird, in einem Nachrichtenmedium, das auf dem jeweiligen Markt üblicherweise verwendet wird.
- «**Relevanter IBOR**» bezeichnet (a) den Sterling LIBOR (London Interbank Offered Rate),

den Schweizer Franken LIBOR (London Interbank Offered Rate), den US-Dollar-LIBOR (London Interbank Offered Rate), den Euro-LIBOR (London Interbank Offered Rate), die Euro Interbank Offered Rate, den japanischen Yen-LIBOR (London Interbank Offered Rate Rate), die japanische Yen Tokyo Interbank Offered Rate, die Euro-Yen Tokyo Interbank Offered Rate, die Bank Bill Swap Rate, die Canadian Dollar Offered Rate, die Hong Kong Interbank Offered Rate, die Singapore Dollar Swap Offered Rate und das Thai Baht Interest Rate Fixing; und (b) den LIBOR (London Interbank Offered Rate) ohne Verweis auf oder Angabe der Währung des entsprechenden LIBOR (London Interbank Offered Rate), im Fall von (a) und (b) stets in der wie auch immer gearteten Definition oder Beschreibung in dem jeweiligen, *von der Änderung erfassten Dokument* (ob in Englisch oder in einer anderen Sprache).

- «**Relevanter Rahmenvertrag**» bezeichnet einen *Schweizer Rahmenvertrag*, der zwischen Partei A und Partei B vor, am oder nach dem *Datum des Inkrafttretens* abgeschlossen wurde oder werden wird, einschliesslich eines *Schweizer Rahmenvertrages*, der als abgeschlossen gilt oder gelten wird (z. B. durch Unterzeichnung einer *Transaktionsbestätigung*, kraft derer der Abschluss eines *Schweizer Rahmenvertrags* zwischen Partei A und Partei B als erfolgt gilt) und unabhängig davon, ob er durch einen im Namen einer der Parteien handelnden Vertreter unterzeichnet wurde.
- «**Relevanter Referenzzinssatz**» ist jeder Referenzzinssatz, der zur Bestimmung einer relevanten Zahlung herangezogen wird (wie zum Beispiel ein Zinssatz-Benchmark, ein Referenzzinssatz zur Bestimmung des Wechselkurses oder ein Referenzzinssatz zur Bestimmung einer Abwicklungszahlung).
- «**Risikofreie Zinssätzen**» umschreibt einen risikofreien Zinssatz, der von den *ergänzenden Definitionen zu Zinsderivaten, Referenzzinssätzen und EONIA* erfasst ist oder diesen entspricht.
- «**Schweizer Rahmenvertrag**» bezeichnet (i) einen von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten *Schweizer Rahmenvertrag* für OTC-Derivate (einschliesslich (a) der Version von 2003, (b) der Version von 2013 zur Verwendung in Verbindung mit bestimmten ISDA-Definitionen und (c) die nicht-ISDA-Version von 2013, die nicht zur Verwendung im Zusammenhang mit ISDA-Definitionen bestimmt ist), (ii) einen von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten *Schweizer Rahmenvertrag* für Repo-Geschäfte (bilaterale Version 1999, multilaterale Version 1999) und (iii) einen durch die Schweizerische Bankiervereinigung erstellten *Schweizer Rahmenvertrag* betreffend «Securities Lending» and «Borrowing» (Version 2011).
- Unter «**Transaktionen**» versteht man alle Geschäfte, die zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden oder in Zukunft abgeschlossen werden und Teil eines *relevanten Rahmenvertrags* sind.
- Unter «**Transaktionsbestätigungen**» versteht man alle Dokumente und sonstigen Nachweise, die eine Transaktion bestätigen.
- «**Vereinbarung**» bezeichnet diese Zusatzvereinbarung zu Referenzzinssätzen.
- «**Von der Änderung erfasste Dokumente**» bezeichnet alle *relevanten Rahmenverträge*,

Transaktionsbestätigungen oder *Sicherungsdokumente*, die auf einen *relevanten IBOR*, einen *betroffenen Referenzzinssatz*, einen *risikofreien Zinssatz* oder den EONIA Bezug nehmen.

- **«Vom Protokoll Erfasstes Dokument»** erhält die Bedeutung gemäss der Definition im *ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol*.

(Partei A)

Name:
Funktion:
Datum:

Name:
Funktion:
Datum:

(Partei B)

Name:
Funktion:
Datum:

Name:
Funktion:
Datum: